

# **Verordnung des Landkreises Mansfeld-Südharz zum Schutz der Baumnaturdenkmale (BND-VO)**

## **für das Gebiet der Gemeinde Südharz**

Auf Grundlage der §§ 22, 28 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542 ff.) erlässt der Landkreis Mansfeld- Südharz als untere Naturschutzbehörde (UNB) folgende Verordnung:

### **§ 1 Schutzgegenstand**

Für die in der Anlage dieser Verordnung aufgeführten Einzelbäume und Baumgruppen bleibt der Schutzstatus Naturdenkmal erhalten. Der Schutzbereich der Naturdenkmale erstreckt sich auch auf die Fläche unter der Baumkrone (Traufbereich) sowie auf einen 2 m breiten Sicherheitsstreifen über den Traufrand des jeweiligen Baumes oder der Baumgruppe hinaus.

### **§ 2 Räumlicher Geltungsbereich**

- (1) Diese Rechtsverordnung gilt für die Gemeinde Südharz bestehend aus den Ortsteilen
- Bennungen
  - Breitenstein
  - Breitungen
  - Dietersdorf
  - Drebsdorf
  - Hainrode
  - Hayn
  - Kleinleinungen
  - Questenberg
  - Roßla
  - Rottleberode
  - Schwenda
  - Stolberg
  - Ufrungen
  - Wickerode
- (2) Die Standorte der Baumnaturdenkmale sind in den mit veröffentlichten Karten im Maßstab 1:25000 eingetragen.
- (3) Je eine Ausfertigung der Karten wird bei der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Mansfeld-Südharz sowie bei der Gemeinde Südharz aufbewahrt. Die Karten können dort kostenlos eingesehen werden.

### **§ 3 Schutzzweck**

Zweck dieser Verordnung ist der Schutz und Erhalt der unter Schutz gestellten Bäume

1. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
2. wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit.

## **§ 4 Verbote**

- (1) Die Beseitigung eines Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können, sind verboten.

Hierzu zählen insbesondere:

1. die Errichtung baulicher Anlagen, auch wenn sie keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen sowie das Verlegen von Leitungen aller Art,
  2. das Anbringen von Plakaten, Bild- und Schrifftafeln, Spielgeräten und anderen Gegenständen,
  3. das Aufschütten, Abgraben, Ausschachten, Verfestigen, Versiegeln, Verdichten oder anderweitige Veränderungen der Bodengestalt,
  4. das Befahren und das Abstellen von Fahrzeugen aller Art sowie die Lagerung von Materialien,
  5. das Verändern des Wasserhaushaltes,
  6. das Verletzen des Wurzelwerks oder der Rinde, das Aufasten oder Abbrechen von Zweigen,
  7. das Entfachen und Betreiben offener Feuerstellen,
  8. die Anwendung von Pflanzenschutz- einschließlich Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie von sonstigen chemischen Substanzen,
  9. der Einsatz von Streusalzen, soweit der Kronenbereich nicht zur befestigten Verkehrsfläche gehört.
- (2) Strengere Bestimmungen der Baumschutzsatzung in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.

## **§ 5 Zulässige Handlungen**

Unbeschadet der artenschutzrechtlichen Bestimmungen gemäß BNatSchG sind die nachfolgenden Maßnahmen zulässig:

1. fachgerechte Pflege-, Erhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen durch die Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde,
2. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr i. S. des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA). Sie sind der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises unverzüglich anzuzeigen,
3. Maßnahmen zur Kennzeichnung der Naturdenkmale durch die untere Naturschutzbehörde,
4. Nutzungen von bestehenden Anlagen (Straßen, Parkplätze) innerhalb der geschützten Umgebung, die für diese bestimmte Art der Nutzung errichtet worden sind und durch die das Baumnaturdenkmal nicht zerstört, beschädigt, verändert oder nachhaltig gestört wird,
5. sonstige Maßnahmen, zu deren Durchführung eine gesetzliche Verpflichtung besteht, sie sind hinsichtlich des Zeitpunktes und der Ausführung vor Beginn der Arbeiten mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Diese Abstimmung entfällt bei Abwendung einer gegenwärtigen Gefahr.

## § 6 Pflege- und Erhaltungsmaßnahme

- (1) Die Unterschutzstellung entbindet die Eigentümer bzw. die Nutzungsberechtigten nicht von der Verkehrssicherungspflicht.
- (2) Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte haben die von der unteren Naturschutzbehörde zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung angeordneten Maßnahmen zu dulden.

## § 7 Befreiungen

- (1) Von den Verboten gemäß § 4 dieser Verordnung kann die untere Naturschutzbehörde auf Antrag Befreiung gewähren, wenn
  1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
  2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen, wie Auflagen, Bedingungen und Befristungen versehen werden. Die untere Naturschutzbehörde kann auch nachträglich Auflagen erteilen.

## § 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. einem Verbot gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 9 dieser Verordnung zuwiderhandelt, ohne dass eine Befreiung nach § 7 der Verordnung gewährt wurde.
  2. zulässige Handlungen gemäß § 5 Nr. 1 und 5 dieser Verordnung vornimmt, ohne diese vorher mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt zu haben.
  3. der nach § 6 Abs.2 dieser Verordnung bestehenden Duldungspflicht zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 65 Abs. 2 NatSchG LSA in den Fällen des § 65 Abs. 1 Nr. 1 NatSchG LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € und in den Fällen des § 65 Abs.1 Nr. 5 NatSchG LSA mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

## § 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Mansfeld-Südharz in Kraft.
- (2) Gleichzeitig verlieren die Beschlüsse des Rates des Kreises Sangerhausen vom 21.02.1974, Beschluß-Nr. 503-104/74, und vom 24.02.1988, Beschluß-Nr. 1.069-99/88, über die Unterschutzstellung von Baumnaturdenkmälern im Bereich der Gemeinde Südharz i. V. mit der Verordnung des Landkreises Sangerhausen zur Aufhebung von Schutzerklärung für Naturdenkmale in der Verwaltungsgemeinschaft „Roßla“ vom 15.10.2002, Amtsblatt für den Landkreis Sangerhausen Nr. 10/2002, ihre Gültigkeit.

Sangerhausen, den 16.02.11

Landrat



## Baumnaturdenkmale der Gemeinde Südharz

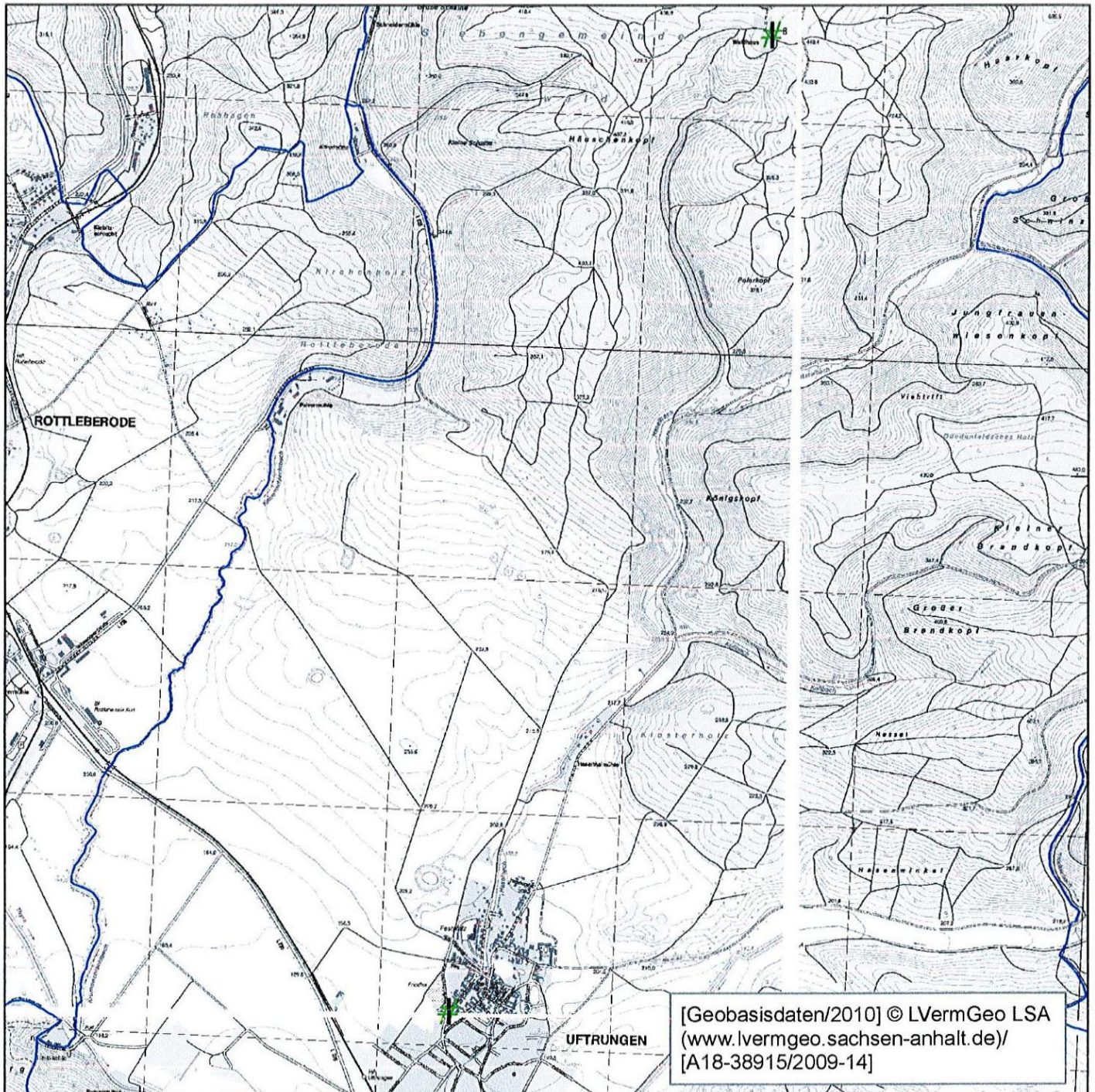
BND-Nr.	Baum	Standort, Straße	Gemarkung	Flur	Flurstück
<b>MSH 015</b> (SGH 014)	1 Linde (Tilia) am Breiten Stein	Hauptstraße	Breitenstein	5	58/4
<b>MSH 016</b> (SGH 047)	1 Sommerlinde (Tilia platyphyllos) „Rolandslinde“	am Roland	Questenberg	5	294/47
<b>MSH 017</b> (SGH 070)	1 Dorflinde	an der Kirche	Schwenda	9	83/2
<b>MSH 018</b> (SGH 073)	1 Traubeneiche (Quercus petraea) „Bankeiche“	am Ende der Himmelsleiter	Stolberg	7	3/1
<b>MSH 019</b> (SGH 076)	1 Traubeneiche (Quercus petraea)	„7-Wege-Eichen“	Stolberg	4	16
<b>MSH 020</b> (SGH 078)	1 Stieleiche (Quercus robur) „Wodanseiche“	am Waldhaus	Ufrungen	10	197/174
<b>MSH 021</b> (SGH 080)	1 Traubeneiche (Quercus petraea)	am Kindergarten Hinterdorfstr. 5	Ufrungen	5	116/14
<b>MSH 022</b> (SGH 087)	Baumgruppe „5 Linden“ besteht aus 5 Linden	vor der Gaststätte „5 Linden“	Wickerode	2	172/6



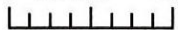
Dirk Schatz  
Landrat



# Verordnung des Landkreises Mansfeld-Südharz zum Schutz der Baumnaturdenkmale (BND-VO) für das Gebiet der Gemeinde Südharz



0 135270 540 Meter



1:25.000

Landkreis Mansfeld-Südharz  
Baumnaturdenkmale im Ortsteil Uftrungen

Sangerhausen, den

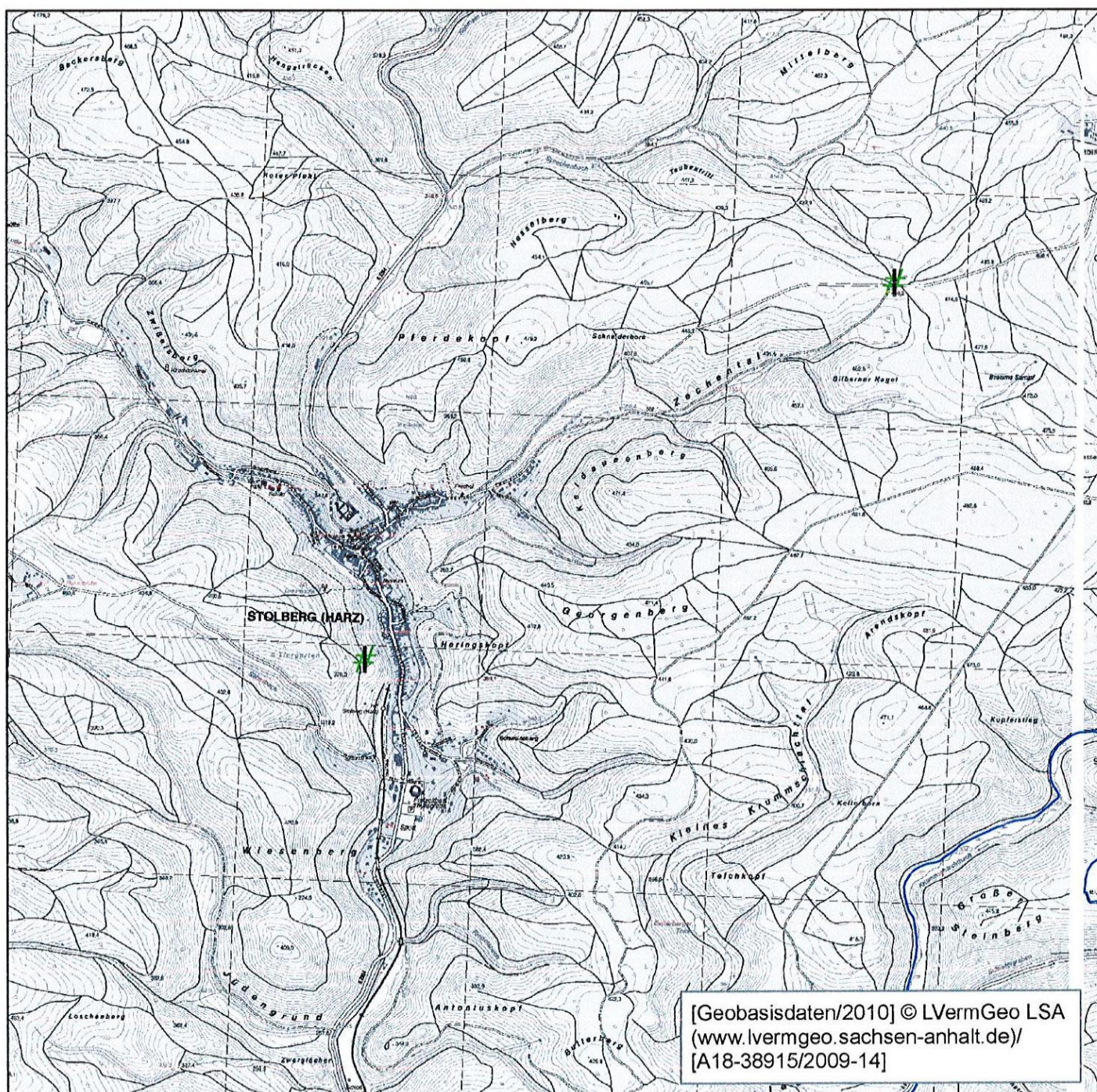
## Legende

# Naturdenkmale

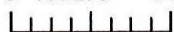
Schatz  
Landrat



# Verordnung des Landkreises Mansfeld-Südharz zum Schutz der Baumnaturdenkmale (BND-VO) für das Gebiet der Gemeinde Südharz



0 135270 540 Meter




1:25.000

Landkreis Mansfeld-Südharz  
Baumnaturdenkmale im Ortsteil Stolberg

Sangerhausen, den

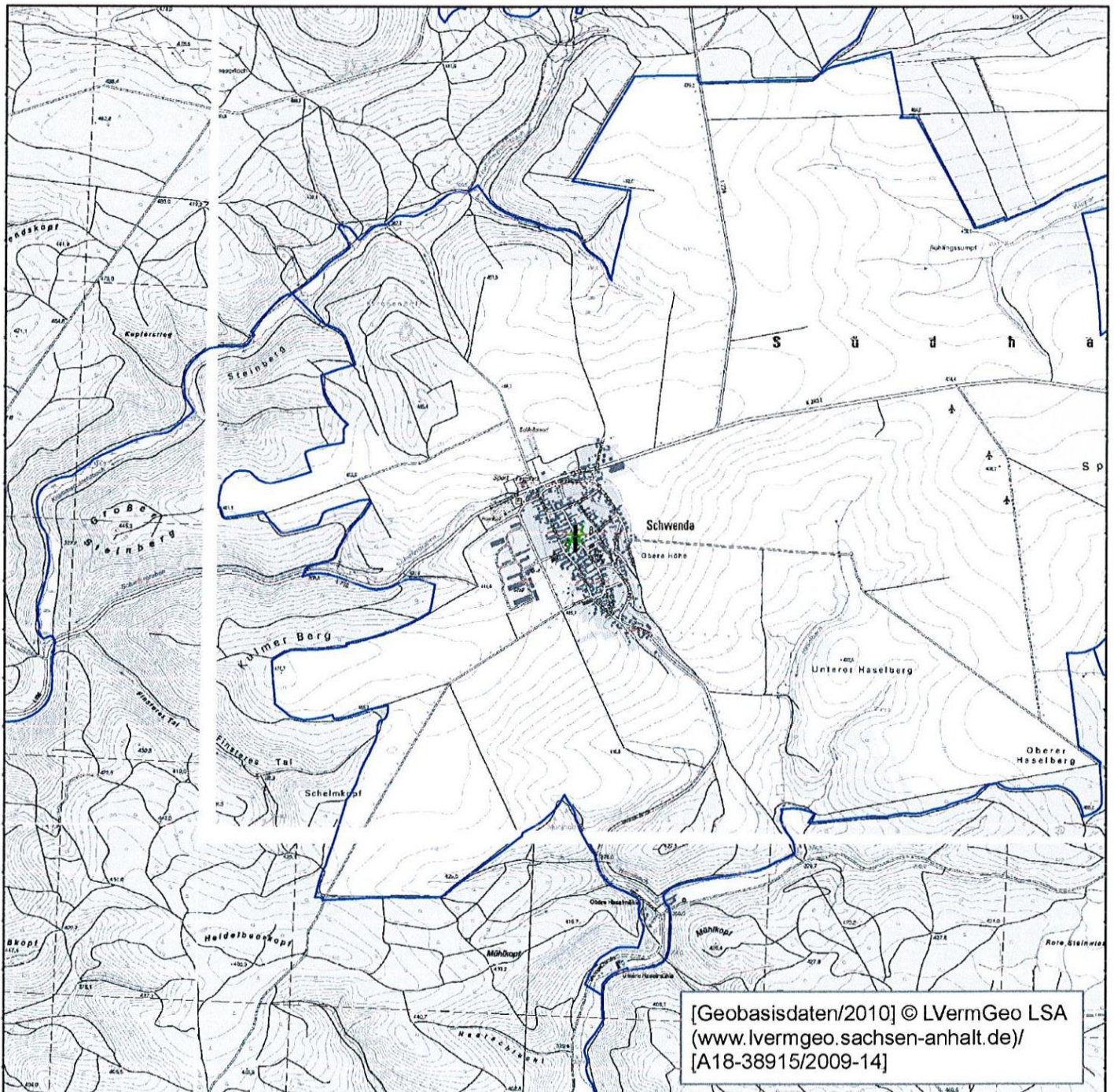
## Legende

 Naturdenkmale

  
Schatz  
Landrat



# Verordnung des Landkreises Mansfeld-Südharz zum Schutz der Baumnaturdenkmale (BND-VO) für das Gebiet der Gemeinde Südharz




0 135270 540 Meter  
|-----|

1:25.000

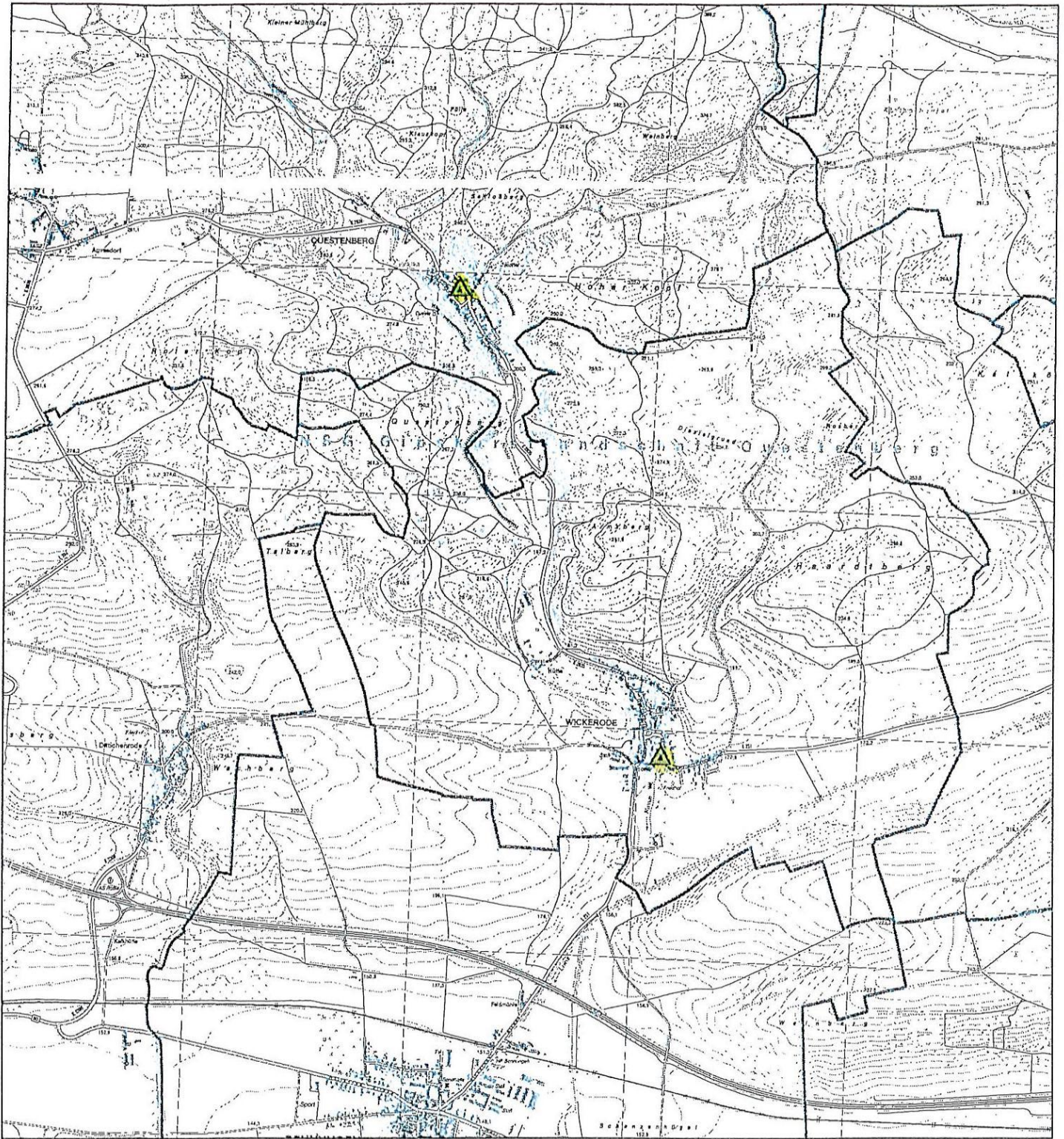
Landkreis Mansfeld-Südharz  
Baumnaturdenkmale im Ortsteil Schwenda  
Sangerhausen, den

## Legende

# Naturdenkmale

  
Schatz  
Landrat





0 245 490 980 Meter

1:25.000

Landkreis Mansfeld Südharz  
 Baumnaturdenkmale in den Ortsteilen  
 Wickerode und Questenberg

Legende

 Naturdenkmale

Sangerhausen, den:



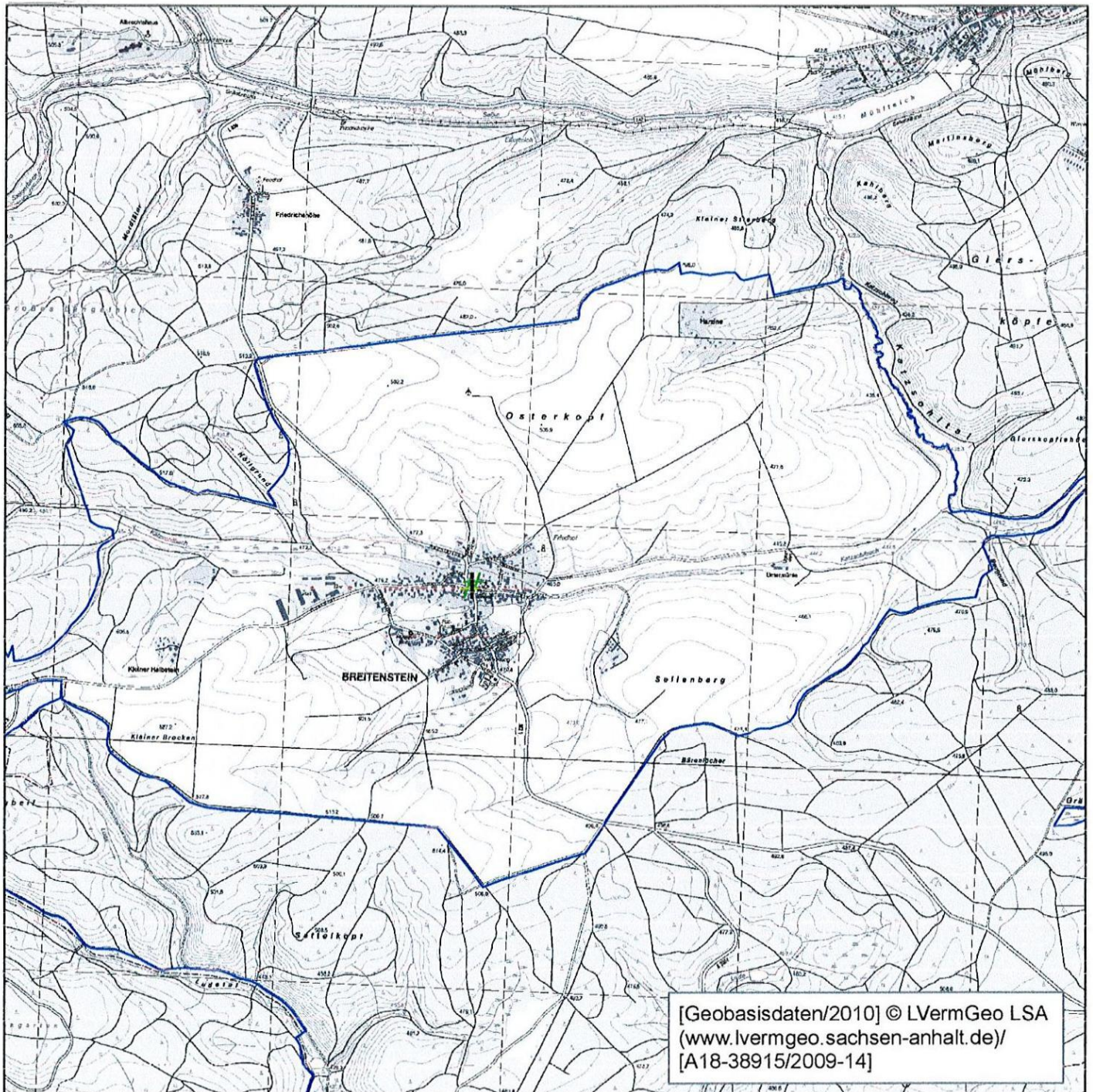
Schatz  
 Landrat



Siegel



# Verordnung des Landkreises Mansfeld-Südharz zum Schutz der Baumnaturdenkmale (BND-VO) für das Gebiet der Gemeinde Südharz



0 125250 500 Meter




1:25.000

Landkreis Mansfeld-Südharz  
Baumnaturdenkmale im Ortsteil Breitenstein  
Sangerhausen, den

## Legende

# Naturdenkmale

  
Schatz  
Landrat

